

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Flußbach über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Flußbach

vom 25. Januar 1995

* in der Fassung der Satzungsänderung vom 09.04.1998

Der Ortsgemeinderat Flußbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 28 der Friedhofssatzung -alle in der geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihren Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze gem. der Anlage zu dieser Satzung werden alljährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Flußbach vom 10. April 1987 außer Kraft.

Flußbach, den 25. Januar 1995
Ortsgemeinde Flußbach

(Drees)
Ortsbürgermeister

Die Satzungsänderung vom 09.04.1998 zur Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flußbach
(Stand 01.01.1998)**

I. Grabstätten

- | | | |
|--|-------|----|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
Grabstellen Nr. 1 und 10
(§ 29 der Friedhofssatzung) | _____ | DM |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte
Grabkammersystem
(§ 13 und 17 der Friedhofssatzung) | _____ | DM |
| 3. Überlassung einer Reihengrabstätte als
Urnengrabstätte für 2 Aschen
Grabkammersystem
(§ 14 der Friedhofssatzung) | _____ | DM |
| 4. Überlassung einer Doppelgrabstätte als
Tiefengrab
Grabkammersystem
(§ 15 der Friedhofssatzung) | _____ | DM |

II. Öffnen und Schließen der Gräber

- | | | |
|--|-------|----|
| 1. Reihengrabstätten nach Ziffer I, Nr. 1 | _____ | DM |
| 2. Reihengrabstätten nach Ziffer I, Nr. 2 | _____ | DM |
| 3. Reihengrabstätten als Urnengrab
nach Ziffer I, Nr. 3 | _____ | DM |
| 4. Doppelgrabstätten nach Ziffer I, Nr. 4 | _____ | DM |

**III. Gebühren für die Verlängerung der Ruhezeit nach
erfolgter Zweitbelegung in den Fällen der
Ziffer I, Nr. 3 und 4**

1. Reihengrab als Urnengrab je Jahr der Verlängerung
2. Doppelgrab als Tiefengrab je Jahr der Verlängerung

IV. Benutzung der Leichenhalle

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle wird auf _____ DM festgesetzt.

Zusätzlich wird eine Reinigungsgebühr von _____ DM festgesetzt.

Diese entfällt, wenn die Benutzer die Reinigung selbst vornehmen und die Anlage ordnungsgemäß übergeben wird.